

Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Taxi-/Mietwagenfahrten mit Rehabilitanden der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg

Zwischen

dem TVD Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.,
Karlsruhe (TVD BW)

und

der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW)

wird folgender

R a h m e n v e r t r a g

für die Erbringung von Taxi-/Mietwagenfahrten für Rehabilitanden der DRV BW im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Vertrag gilt

- für die DRV BW
- für Mitglieder des TVD BW, die Taxi-/Mietwagenfahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxen- und Mietwagenverkehrs durchführen, sofern der Betriebssitz in Baden-Württemberg liegt und sie durch Unterzeichnung der **Verpflichtungserklärung** (Anlage 1) dem Vertrag beigetreten sind
- für andere in Baden-Württemberg ansässige Taxi- oder Mietwagenunternehmen, die diesem Vertrag durch Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung beigetreten sind

§ 2

Gegenstand dieses Vertrages

Dieser Vertrag regelt die Durchführung und die Vergütung aller Taxi-/Mietwagenfahrten, die für Rehabilitanden der DRV BW durch Taxi- oder Mietwagenunternehmen durchgeführt werden, sofern der Taxi- oder Mietwagenunternehmer die Verpflichtungserklärung unterschrieben hat.

§ 3

Genehmigung

1. Beförderungen von Rehabilitanden werden von der DRV BW nur dann vergütet, wenn vor Fahrtantritt eine schriftliche Genehmigung der DRV BW vorliegt (siehe Anlage 2).
2. Kosten für Begleitpersonen werden nur übernommen, wenn diese in der schriftlichen Genehmigung aufgeführt sind.

§ 4

Durchführung der Taxi-/Mietwagenfahrten

1. Die Taxi- und Mietwagenunternehmer sind verpflichtet, die Taxi-/Mietwagenfahrten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zeit-, sach- und verkehrsgerecht durchzuführen.
2. Den Rehabilitanden steht die Wahl des Taxi- oder Mietwagenunternehmens frei. Sie sollen ein zugelassenes Unternehmen aus dem Landkreis, in dem die Fahrt angetreten wird, beauftragen.

§ 5

Bekanntmachung und Meldung der beigetretenen Unternehmen

Der TVD BW verpflichtet sich, den Rahmenvertrag in geeigneter Weise bekanntzumachen, sodass alle in Baden-Württemberg ansässigen Taxi- und Mietwagenunternehmen beitreten können.

Der TVD BW verpflichtet sich, der DRV BW alle beigetretenen Unternehmen (Mitglieder und Nichtmitglieder) zu melden und sofern sich Änderungen ergeben, diese jeweils zum nächsten Monatsersten mitzuteilen.

Die DRV BW erstellt für jeden Landkreis eine Übersicht mit allen in diesem Bezirk beigetretenen Unternehmen und stellt sie den Rehabilitanden bzw. Kliniken zur Verfügung. Der Rehabilitand bzw. die Klinik beauftragt dann nach Möglichkeit eines dieser Unternehmen.

§ 6

Vergütungsvereinbarung

1. Für die nach diesem Vertrag durchgeführten Taxi-/Mietwagenfahrten erhalten die Taxi- und Mietwagenunternehmer Beförderungsvergütungen gemäß der jeweils gültigen **Vergütungsvereinbarung** (Anlage 3) dieses Vertrages.
2. Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer, nach Anzeige des Kilometerzählers zu Grunde gelegt.

Die Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

3. Wartezeiten werden nicht vergütet.

§ 7

Rechnungslegung

1. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich als Einzelabrechnung. Folgende rechnungsbegründende Angaben sind erforderlich:
 - Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangabe
 - Rechnungsbetrag der einzelnen Fahrt untergliedert nach Grundpreis, Kilometerpreis und Zuschlag für die Beförderung mehrerer Personen

Der Rechnung ist die schriftliche Genehmigung der DRV BW beizufügen. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar sein.

2. Die DRV BW prüft und begleicht den ordnungsgemäßen Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Rechnungen für nicht von der DRV BW bewilligte Taxi-/Mietwagenfahrten werden dem Taxi- oder Mietwagenunternehmer bzw. der Abrechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk (soweit möglich unter Angabe des zuständigen Kostenträgers) zurückgegeben.

§ 8

Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer bzw. die von ihm beauftragte Abrechnungsstelle verpflichtet sich, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten. Personenbezogene Daten sind nur für die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheitsbild der Schweigepflicht.
3. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 bekanntzugeben und deren Beachtung in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 9

Vertragsverstöße

1. Verstöße gegen diesen Vertrag, insbesondere gegen § 8 des Vertrages (Datenschutz und Schweigepflicht) und das Gebot der Wirtschaftlichkeit, berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages.

Vertragsverstöße gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere:

- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen
- Abrechnung von Gemeinschaftsfahrten als Einzelfahrten
- fremdgenutzte Fahrtunterbrechung
- sonstige Abrechnungsmanipulationen
- Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen
- Vordatierung oder Vorausquittierungen (Globalbestätigung von noch nicht erbrachten Leistungen)

2. Schadensersatzansprüche der DRV BW gegenüber dem Taxi-/Mietwagenunternehmer bleiben davon unberührt.

§ 10

Inkrafttreten/Kündigung

1. Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft und wird auf unbefristete Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2017, per eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

2. Die Kündigungsfrist für die Vergütungsvereinbarung wird in dieser separat geregelt. Die Weitergeltung des Rahmenvertrags bleibt von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.
3. Der Vertrag erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn sich die gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme von Fahrkosten durch die DRV BW ändern und daher der Vertrag in der bestehenden Form nicht mehr erfüllt werden kann. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten, um die vorübergehende Weitergeltung von Vertragsbestandteilen sowie eine gesetzeskonforme Fassung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen zu vereinbaren.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Karlsruhe, den 31.12.16



TVD Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und
Mietwagengewerbes e.V.
Karlsruhe

Karlsruhe, den 20.12.2016



Direktorin
Elisabeth Benöhr
Deutsche Rentenversicherung
Baden-Württemberg